

**I.****2000**

**Änderung der  
Anweisungen über  
die Verwaltung und Organisation  
des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW  
(BLB NRW) – AnwVOBLB –**

RdErl. d. Finanzministeriums – VV 4430 – 6.1 – III A 5 –  
v. 23.9.2010

Mein RdErl. vom 20.12.2000 (MBL NRW. 2001, S. 48)  
geändert mit RdErl. d. FM vom 30.10.2002 (MBL NRW.  
S. 1224) wird wie folgt geändert:

**1**

Ziffer 3.1 Satz 4 der Anweisungen erhält folgende Fas-  
sung:

„Weiter gehören ihm an

3.1.1 ein weiteres Mitglied des Finanzministeriums

3.1.2 sechs Mitglieder aus den übrigen Ministerien  
sowie

3.1.3 neun von den im Landtag vertretenen Fraktionen  
zu benennende Mitglieder, wobei jede Fraktion  
mindestens ein Mitglied benennt; darüber hinaus  
erfolgt die Verteilung nach dem d'Hondtschen  
Höchstzahlverfahren.“

**2**

Der Erlass tritt am 23.9.2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 23.9.2010

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Norbert Walter-Borjans

– MBL NRW. 2010 S. 766

**20310**

**Durchführung des Bundeselterngeld-  
und Elternzeitgesetzes  
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
im Landesdienst**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4000 – 1.93 IV 1 –  
v. 29.9.2010

Der RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundes-  
elterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmer im Landesdienst vom 7.5.2007 (MBL  
NRW. S. 332) wird aufgehoben.

Auf das Rundschreiben des Arbeitgeberverbands des  
Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2010 –  
B 4000 – 1.93 – mit dem die aktuelle Fassung der Hin-  
weise zur Durchführung des Bundeselterngeld- und El-  
ternzeitgesetzes übersandt wurde, wird hingewiesen.

– MBL NRW. 2010 S. 766

**203205**

**Aufhebung  
von Verwaltungsvorschriften  
zum LRRG**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2905 – 0.1 – IV A 2  
v. 28.9.2010

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landes-  
reisekostengesetz – VVzLRRG – RdErl. des Finanzminis-

teriums v. 22.12.1998 (MBL NRW. S. 1376), zuletzt geän-  
dert durch RdErl. v. 15.12.2004 (MBL NRW. 2005 S. 36)  
werden aufgehoben.

– MBL NRW. 2010 S. 766

**20520**

**Anmietung von Liegenschaften  
für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 55 – 23.00.02 –  
v. 29.9.2010

**1.**

**Abschluss und Kündigung von Mietverträgen**

Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung von  
Mietverträgen sowie sonstige Mietvertragsänderungen  
erfolgen durch die nutzende Behörde (Mieter) und be-  
dürfen grundsätzlich meiner Zustimmung.

Der Abschluss und die Verlängerung eines Mietvertrags  
sowie die Änderung eines bestehenden Mietvertrags in  
Bezug auf die Mietfläche muss dabei auf der Grundlage  
eines von mir genehmigten Gesamtraumprogramms er-  
folgen, welches nicht älter als 3 Jahre ist.

Vor der Neuanmietung einer Liegenschaft mit einer Jah-  
resmiete von mehr als 50.000 EUR und/oder einer Nutz-  
fläche gemäß Raumprogramm von mehr als 350 m<sup>2</sup> muss  
ein Interessebekundungsverfahren durchgeführt worden  
sein.

Meine Zustimmung gilt im Einvernehmen mit dem Fi-  
nanzministerium in folgenden Fällen als erteilt:

- Abschluss, Verlängerung und Kündigung sowie sons-  
tige Änderungen eines Vertrags über Anmietungen  
mit einer Jahresmiete von nicht mehr als 50.000 EUR,
- Verlängerung eines Mietverhältnisses zum Zeitpunkt  
der ersten Kündigungsmöglichkeit unabhängig von  
der vereinbarten Jahresmiete, soweit die Mietdauer  
um nicht mehr als 5 Jahre verlängert wird.

Die Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
sind zu beachten.

Dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nord-  
rhein-Westfalen (LZPD) sind der Abschluss, die Verlän-  
gerung und die Kündigung von Mietverträgen sowie  
sonstige Mietvertragsänderungen der Kreispolizeibehör-  
den (KPB) anzuzeigen.

**2.**

**Musterraumprogramm**

Die Raumbedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des  
Musterraumprogramms. Dieses orientiert sich an Orga-  
nisationseinheiten der KPB, ist jedoch entsprechend bei  
der Feststellung von Raumbedarfen anderer Polizeibe-  
hörden anzuwenden. Es gewährleistet eine hinreichende  
Flexibilität im Hinblick auf unterschiedliche Organisati-  
onsformen.

Raumprogramme werden durch mich genehmigt, KPB  
legen diese zunächst dem LZPD zur Prüfung vor.

Die bauliche und technische Ausstattung der Räume ist  
in Zusammenarbeit mit dem LZPD gesondert zu be-  
schreiben; Größe und Anzahl der Technikräume legt das  
LZPD im Einzelfall fest.

Soweit sich ein Raumbedarf aus anderen Rechtsvor-  
schriften ergibt, ist dieser nicht im Musterraumpro-  
gramm ausgewiesen. Ebenfalls nicht ausgewiesen sind  
Stellplätze für Beschäftigte.

Das Musterraumprogramm ist auf der Intranetseite der  
Polizei NRW veröffentlicht.

**3.**

**Interessebekundungsverfahren**

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist  
bei der Anmietung von Liegenschaften eine Wettbe-  
werbssituation zu schaffen, die eine Transparenz der

Angebote gewährleistet. Hierzu ist ein zweistufiges Interessebekundungsverfahren durchzuführen.

In einer ersten Stufe erfolgt die Veröffentlichung eines an örtliche Gegebenheiten angepassten standardisierten Textes. Dieser beinhaltet u. a. die grundsätzlichen Auswahlkriterien und ist in geeigneten örtlichen sowie überörtlichen Medien zu veröffentlichen.

In der zweiten Stufe erhalten Interessenten, deren Liegenschaft geeignet ist, standardisierte Angaben zu polizeispezifischen Anforderungen an die Liegenschaft.

Auf dieser Grundlage erstellte Mietangebote werden im Hinblick auf Preis (70 %) sowie Umsetzung des Raumprogramms und der funktionalen Anordnung der Räumlichkeiten (insgesamt 30 %) bewertet.

Die Standardtexte sind auf der Intranetseite der Polizei NRW veröffentlicht.

#### 4.

##### **Aufhebung von Erlassen / Befristung**

Meine Runderlasse vom 30.10.2003 (MBl. NRW. S. 1430) und vom 8.10.1997 (SMBl. NRW. 2057) hebe ich auf.

#### 5.

##### **Befristung**

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 766

#### 2128

##### **Änderung der Richtlinien für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – III A 4 – 0390.1  
v. 22.9.2010

In Nummer 5 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2010 S. 767

#### 2133

##### **Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales –  
– 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 –  
vom 20.9.2010

#### 1

##### **Allgemeines**

Die Aufsichtsbehörden (§ 32 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)) können sich gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 FSHG jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten.

Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr haben den vornehmlichen Zweck, die Bezirksregierungen und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-)Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen hat die Leitstelle für Feuerschutz (§ 21 FSHG), Rettungsdienst (§ 8 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750)) und Katastrophenschutz durch den Lagedienstführer die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) unverzüglich und unaufgefordert über Art und Umfang des außergewöhnlichen Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Durch den nach § 26 FSHG bestellten Einsatzleiter der Gemeinde oder den nach § 22 Absatz 2 FSHG benannten Einsatzleiter des Kreises / der kreisfreien Stadt werden erforderlichenfalls im Einsatzverlauf Folgemeldungen sowie die Schlussmeldung veranlasst.

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises / der kreisfreien Stadt gehen die Melde- und Berichtspflichten auf den Krisenstab über.

Der Einsatzleiter hat zu entscheiden, ob eine großräumige Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen besteht und gegebenenfalls eine Information oder Warnung der Bevölkerung durch die Medien zu veranlassen ist.

#### 2

##### **Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden**

Außergewöhnliche Ereignisse, die an die Aufsichtsbehörden und andere ggf. betroffene Behörden zu melden sind, sind in **Anlage 1** aufgelistet.

Anlage 1

#### 3

##### **Meldearten und -wege**

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichts- und Ordnungsbehörden sicherzustellen, werden die nachfolgend aufgeführten Meldearten und -wege festgelegt.

Grundsätzlich erfolgen nur Meldungen. Berichte werden nur im Einzelfall und auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) erstellt.

#### 3.1

##### **Meldewege**

Meldungen sind grundsätzlich formgebunden zu erstellen (**Anlage 2**). Eine entsprechende elektronische Dokumentenvorlage steht auch unter [www.idf.nrw.de](http://www.idf.nrw.de) zur Verfügung.

Anlage 2

Die Meldungen erfolgen durch den Lagedienstführer der jeweiligen Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst unverzüglich und gleichzeitig als elektronische Post an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum) sowie bei großflächigen (Schadens-)Lagen auch an vom (Schadens-)Ereignis ebenfalls betroffene (Nachbar-)Leitstellen.

Der jeweilige Absender hat die vollständige und fehlerfreie Übertragung der Meldungen sicherzustellen.

Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgen die Meldungen per Telefax.

#### 3.2

##### **Meldungen**

Die Sofortmeldung wird durch die jeweilige Leitstelle als schnelle Sofortinformation („Erstinformation“) abgesetzt.

Folgemeldung(en) und Schlussmeldung werden vom Einsatzleiter über die Leitstelle abgesetzt.

#### 3.2.1

##### **Sofortmeldung**

Die Sofortmeldung ist spätestens 30 Minuten nach dem Eintreffen des Einsatzleiters am Einsatzort auf Grundlage dessen erster qualifizierter Rückmeldung abzusetzen.

Die Sofortmeldung erfolgt wie unter Nummer 3.1 beschrieben.